

# Pauschale Rückverteilungsmodelle einer Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern

Praktische Umsetzung und Vollzug – Zusatzstudie zum Bericht "Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?"

*Die vom Regierungsrat Anfang Juli 2009 dem Grossen Rat beantragten Modelle stimmen nicht genau mit den hier untersuchten Modellen überein, sondern wurden in verschiedenen Punkten optimiert und weiterentwickelt.*

im Auftrag des Amtes für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern

**Schlussbericht**

**24. Oktober 2008**

# Impressum

## Empfohlene Zitierweise

Autor: Ecoplan  
Titel: Pauschale Rückverteilungsmodelle einer Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern  
Untertitel: Praktische Umsetzung und Vollzug – Zusatzbericht zum Bericht "Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?"  
Auftraggeber: Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern  
Ort: Bern  
Jahr: 2008  
Bezug: Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern

## Projektteam Ecoplan

Felix Walter (Projektleitung)

Patrick Scheuchzer

Der Bericht gibt die Auffassung der Autoren wieder, die nicht notwendigerweise mit derjenigen des Auftraggebers oder der Begleitorgane übereinstimmen muss.

Ecoplan

Forschung und Beratung  
in Wirtschaft und Politik

[www.ecoplan.ch](http://www.ecoplan.ch)

Thunstrasse 22

CH - 3005 Bern

Tel +41 31 356 61 61

Fax +41 31 356 61 60

[bern@ecoplan.ch](mailto:bern@ecoplan.ch)

Postfach

CH - 6460 Altdorf

Tel +41 41 870 90 60

Fax +41 41 872 10 63

[altdorf@ecoplan.ch](mailto:altdorf@ecoplan.ch)

## Inhaltsverzeichnis

	<b>Abkürzungsverzeichnis</b> .....	<b>3</b>
	<b>Das Wichtigste auf einer Seite</b> .....	<b>4</b>
<b>1</b>	<b>Einleitung: Auftrag und Vorgehen</b> .....	<b>6</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangslage: Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern</b> .....	<b>7</b>
2.1	Pauschale Rückverteilungsmodelle .....	7
<b>3</b>	<b>Pauschale Rückverteilung über die Steuerrechnung</b> .....	<b>9</b>
<b>4</b>	<b>Pauschale Rückverteilung über Krankenkassenprämien</b> .....	<b>10</b>
4.1	Praktische Umsetzung .....	10
4.2	Vollzugsaufwand .....	12
<b>5</b>	<b>Pauschale Rückverteilung über einen „Stromspar-Bonus“</b> .....	<b>13</b>
5.1	Praktische Umsetzung .....	13
5.1.1	Einwohnerbonus (Rückverteilung an Haushalte).....	14
5.1.2	ALV-/AHV-Lohnsummenbonus (Rückverteilung an Betriebe) .....	15
5.2	Vollzugsaufwand .....	16
5.2.1	Vollzugsaufwand des Basler Stromspar-Bonus.....	16
5.2.2	Einwohnerbonus (Rückverteilung an Haushalte).....	17
5.2.3	ALV-/AHV-Lohnsummenbonus (Rückverteilung an Betriebe) .....	18
5.2.4	Vollzugsaufwand der Rückverteilung im Kanton Bern .....	19
<b>6</b>	<b>Fazit / Empfehlungen</b> .....	<b>19</b>
<b>7</b>	<b>Anhang A: Input der Steuerverwaltung des Kanton Bern</b> .....	<b>22</b>
7.1	Input zum Bericht „Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern“ .....	22
7.2	Antwort der Steuerverwaltung vom 12.09.2008.....	25
	<b>Literaturverzeichnis</b> .....	<b>27</b>

## Abkürzungsverzeichnis

AHV	Alters- und Hinterlassenenversicherung
ALV	Arbeitslosenversicherung
ASVS	Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht
AUE	Amt für Umweltkoordination und Energie des Kantons Bern
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern
CHF	Schweizer Franken
CHF/a	Schweizer Franken pro Jahr
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EVU	Elektrizitätsversorgungsunternehmung(en)
GERES	Gemeinderegistersystem
IWB	Industrielle Werke Basel
K.A.	Keine Angabe
KVG	Bundesgesetz über die Krankenversicherung
Vgl.	Vergleiche
VOC	Volatile Organic Compounds (Flüchtige organische Verbindungen)
CO <sub>2</sub>	Kohlenstoffdioxid

## Das Wichtigste auf einer Seite

Mit dem vorliegenden Zusatzauftrag werden die im Hauptbericht „Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?“<sup>1</sup> vorgeschlagenen pauschalen Rückverteilungsmodelle einer Elektrizitätsabgabe hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung und ihres Vollzugsaufwandes untersucht. Zudem wird eine Abschätzung der damit verbundenen personellen Konsequenzen vorgenommen.

Konkret werden die folgenden pauschalen Rückverteilungsmodelle analysiert:

- **Pauschale Rückverteilung über die Steuerrechnung:** Dieses Modell wäre aufgrund der unvollkommenen Datenlage im kantonalen Steuerregister nur unter der Bedingung möglich, dass der vorhandene Datenstamm mit demjenigen des Amtes für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) oder des neuen Gemeinderegistersystems GERES verknüpft wird, was bereits einen erheblichen finanziellen Aufwand mit sich ziehen würde. Zusätzlich äusserte die kantonale Steuerverwaltung weitere praktische Vollzugsprobleme und zeigte eine grundsätzlich kritische Haltung, weshalb die weiteren Abklärungen zur pauschalen Rückverteilung über die Steuerrechnung eingestellt wurden (Kapitel 3).
- **Pauschale Rückverteilung über Krankenkassenprämien:** Diese Variante würde den bereits existierenden Kanal der Rückverteilung via einen Abzug auf der Prämienrechnung der Krankenkassen nutzen (analog zur Rückverteilung der VOC- oder der CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Bundesebene). Es ist das kostengünstigste pauschale Rückverteilungsmodell und würde für eine Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern jährliche Vollzugskosten von rund 200'000 CHF auslösen (ca. 1 Mio. CHF im Einführungsjahr). Es bietet sich allerdings ein nicht zu vernachlässigendes Vollzugsproblem: Das KVG ist ein nationales Gesetz und gibt dem Kanton Bern keine Möglichkeit, die Versicherer zu verpflichten, eine Rückverteilung der Elektrizitätsabgabe durchzuführen. Die Krankenkassen können deshalb wohl nur durch eine „freiwilligen Vereinbarung“ und den ökonomischen Anreiz einer angemessenen Entschädigung zur Rückverteilung des Abgabeertrags der Berner Elektrizitätsabgabe angehalten werden (Kapitel 4).
- **Pauschale Rückverteilung über einen „Stromspar-Bonus“** (bestehend aus einem Einwohnerbonus und einem ALV-/AHV-Lohnsummenbonus): Bei diesem Modell, welches bereits im Kanton Basel-Stadt angewendet wird, werden den berechtigten Haushalten und Unternehmen die Boni jährlich mittels Bank- oder Postüberweisung ausbezahlt, was im Einführungsjahr die Erfassung der Zahlungsverkehrsverbindungen bedingt. Die jährlichen Vollzugskosten betragen rund 4 Mio. CHF, im Einführungsjahr ca. 7 Mio. CHF (Kapitel 5).

Zusätzlich zu den Vollzugskosten der Rückverteilung schätzen wir den jährlichen **Vollzugsaufwand der Erhebung** einer Berner Elektrizitätsabgabe auf rund 300 – 500'000 CHF. Im Einführungsjahr der Abgabe dürfte dieser wegen einmalig vorzunehmender Anpassungen rund doppelt bis dreimal so hoch ausfallen.

---

<sup>1</sup> Vgl. Ecoplan (2008), Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?, Konzeption – Machbarkeit – Auswirkungen: Grundlagen für einen allfälligen Baustein im revidierten Energiegesetz.

# 1 Einleitung: Auftrag und Vorgehen

Mit Blick auf die Wiederaufnahme der Revision des kantonalen Energiegesetzes hat die BVE dem AUE anfangs 2008 den Auftrag erteilt, mit externer Unterstützung eine staatsquoten-neutrale Lenkungsabgabe auf Elektrizität zu entwickeln. Ecoplan verfasste darauf zusammen mit Dr. iur. Jörg Leimbacher einen Bericht, in welchem die konzeptionellen, energieökonomischen und juristischen Fragen einer Elektrizitäts-Lenkungsabgabe untersucht wurden.<sup>2</sup>

Das AUE hat Ecoplan nach Beendigung des Projekts gebeten, die Fragen der praktischen Umsetzung und des Vollzugsaufwandes von pauschalen Rückverteilungsmodellen für eine kantonale Elektrizitätsabgabe noch vertiefter zu analysieren. Die Ausgangslage und das Umfeld des Gesamtauftrags sind im bereits eingereichten Bericht dargelegt. Wir verzichten auf eine Wiederholung. Der vorliegende Zusatzbericht beschränkt sich auf die vertiefte Analyse der praktischen Umsetzung und des Vollzugs der im oben genannten Bericht betrachteten pauschalen Rückverteilungsmodelle.

Die vier pauschalen Rückverteilungsvarianten, welche hinsichtlich ihrer praktischen Umsetzung und dem damit verbundenen Vollzugsaufwand für eine Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern vertieft analysiert werden, sind in Tabelle 2-1 dargestellt.

Die Schlüsselfragen sind:

- Wie würden diese Rückverteilungsvarianten konkret umgesetzt?
- Welcher Aufwand entsteht dabei?

Die Verteilungseffekte und eine wirtschafts- und sozialpolitische Beurteilung sind nicht Gegenstand des Berichts, da diese Fragen im Bericht "Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern" bereits behandelt worden sind.

Die rechtliche Umsetzung (welche Erlasse müssten angepasst werden?) ist ebenfalls nicht Gegenstand des Auftrags.<sup>3</sup>

---

<sup>2</sup> Vgl. Ecoplan (2008), Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?, Konzeption – Machbarkeit – Auswirkungen: Grundlagen für einen allfälligen Baustein im revidierten Energiegesetz.

<sup>3</sup> Bei der Variante "Krankenkassenprämien" stellt sich das Problem, dass der Kanton Bern nach unserer Einschätzung die Krankenkassen nicht zwingen kann, diese Aufgabe zu übernehmen. Falls diese Rechtsfrage genauer abgeklärt werden soll, schlagen wir vor, dass dies durch das Rechtsamt der BVE erfolgt.

## 2 Ausgangslage: Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern

### 2.1 Pauschale Rückverteilungsmodelle

Tabelle 2-1 zeigt die untersuchten pauschalen Rückverteilungsmodelle. Dabei eignen sich die ersten drei Modelle für Privatpersonen, ein ALV-/AHV-Lohnsummenbonus für Unternehmen. Die beiden Rückverteilungsmodelle Einwohnerbonus und ALV-/AHV-Lohnsummenbonus werden im Folgenden in Anlehnung an das Modell im Kanton Basel-Stadt unter dem Namen „Stromspar-Bonus“ zusammengefasst.

**Tabelle 2-1: Pauschale Rückverteilungsmodelle**

	Personen	Unternehmen
<b>Pauschale Rückverteilung</b>		
1 über Steuerrechnung	X	
2 über Kanal der Krankenkassen (VOC-Abgabe)	X	
3 Einwohnerbonus (GERES*)	X	
4 ALV-/AHV-Lohnsummenbonus		X

\* Gemeinderegistersystem GERES, in welchem in Zukunft die Personendaten der Wohnbevölkerung schweizweit vereinheitlicht werden.

Die Vollzugs- und Verwaltungskosten der Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern und deren Rückverteilung können im Normalfall aus den übers Jahr hinweg anfallenden Zinserträgen gedeckt werden. Zinserträge ergeben sich beim Kanton oder den Rückverteilungspartnern (im Falle einer pauschalen Rückverteilung via Krankenkassen) dadurch, dass zur Berechnung der Höhe der Rückverteilung pro Person oder Haushalt der Abgabeertrag des Vorjahres massgeblich ist. Der Ertrag aus der Elektrizitätsabgabe kann dadurch in der Zwischenzeit zinstragend angelegt werden (allerdings entgeht dieser Zins dann der Tresorerie des Kantons).

Stromspar-Fonds des Kantons Basel-Stadt erzielt mit seinen Einnahmen (rund 50 Mio. CHF/a) jährliche Zinserträge von rund 2.5% (1.25 Mio. CHF) und kann damit seine gesamten Vollzugskosten für die Erhebung und Rückverteilung der Elektrizitätsabgabe decken (für die Vollzugskosten des Basler Stromspar-Fonds vgl. Abschnitt 5.2).<sup>4</sup> Für den Kanton Bern würden sich in Anlehnung an die Erträge im Kanton Basel-Stadt für die drei im Hauptbericht vorgeschlagenen Abgabehöhen die folgenden Zinserträge ergeben:

<sup>4</sup> Auskunft von Herrn Markus Diacon (Leiter Stromspar-Fonds Basel Stadt) vom 25.09.2008.

**Tabelle 2-2: Erwarteter Zinsertrag einer Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern\***

<b>Abgabehöhe</b>	<b>Erwartete Einnahmen (in Mio. CHF)</b>	<b>Zinsertrag (in Mio. CHF)</b>
3 Rp./kWh	144	3.6
6 Rp./kWh	288	7.2
9 Rp./kWh	432	10.8

\*Basierend auf Angaben des Stromspar-Fonds des Kantons Basel Stadt.

### 3 Pauschale Rückverteilung über die Steuerrechnung

Eine pauschale Rückverteilung über die Steuerrechnung wäre aufgrund der unvollkommenen Datenlage im kantonalen Steuerregister nur unter der Bedingung möglich, dass der vorhandene Datenstamm mit demjenigen des ASVS oder des neuen Gemeinderegistersystems GERES verknüpft wird. Diese Verbindung würde bereits einen erheblichen finanziellen Aufwand mit sich ziehen.

Zusätzlich hat die kantonale Steuerverwaltung bereits in ihren ersten Abklärungen zum Bericht „Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?“ beträchtliche Bedenken zur praktischen Umsetzung einer Rückverteilung via Steuerrechnung geäussert (vgl. dazu Kapitel 7.1 in Anhang A: Input der Steuerverwaltung des Kanton Bern oder die Ausführungen im Hauptbericht).<sup>5</sup>

Nach einer zweiten Anfrage äusserte die Steuerverwaltung zusätzliche praktische Vollzugsprobleme und zeigte weiter eine grundsätzlich kritische Haltung in Bezug auf eine Rückverteilung über die Steuerrechnung (vgl. Kapitel 7.2 in Anhang A: Input der Steuerverwaltung des Kanton Bern, S. 25).

Aus diesen Gründen haben wir die weiteren Abklärungen zur pauschalen Rückverteilung über die Steuerrechnung eingestellt.

### 4 Pauschale Rückverteilung über Krankenkassenprämien

Auf nationaler Ebene wird die VOC-Abgabe und seit diesem Jahr auch die CO<sub>2</sub>-Abgabe via einen Abzug auf der Prämienrechnung der Krankenkassen rückverteilt. Gemäss Abklärungen beim BAFU verläuft die Rückverteilung der VOC-Abgabe via Krankenkassenprämien nach einigen Anfangsschwierigkeiten nun problemlos und für die Kassen stellt die Rückverteilung

<sup>5</sup> Vgl. Ecoplan (2008): Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?, Konzeption – Machbarkeit – Auswirkungen: Grundlagen für einen allfälligen Baustein im revidierten Energiegesetz.

keine besondere Zusatzaufgabe mehr dar.<sup>6</sup> Dieser bereits vorhandene Kanal könnte auch für eine kantonale Elektrizitätsabgabe genutzt werden.

#### 4.1 Praktische Umsetzung

Bei einer Rückverteilung über die Krankenkassenprämien wird jeder versicherten Person im Kanton Bern eine Pro-Kopf-Pauschale über einen fixen jährlichen Prämienabzug rückverteilt. Die Höhe des Pauschalbetrags kann jährlich aufgrund der Höhe der Einnahmen der Elektrizitätsabgabe und der Zahl der Versicherten festgelegt werden. Da die Grundversicherung für alle Personen mit Schweizer Wohnsitz (inkl. Kinder, Ausländerinnen und Ausländer) obligatorisch ist, erfasst dieser Rückverteilungskanal praktisch die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern. Zudem sind alle Versicherten mit ihrem Wohnort EDV-mässig erfasst. Deshalb dürfte die Rückverteilung des Abgabeertrags über diesen Kanal nur mit wenigen technischen oder administrativen Problemen und mit einem beschränkten administrativen Aufwand verbunden sein.

Allerdings bietet sich anderes Vollzugsproblem: Das KVG ist ein nationales Gesetz und gibt dem Kanton Bern keine Möglichkeit, die Versicherer zu verpflichten, eine Rückverteilung der Elektrizitätsabgabe durchzuführen. Die Krankenkassen können deshalb wohl nur durch den ökonomischen Anreiz einer angemessenen Entschädigung zur Rückverteilung des Abgabeertrags der Berner Elektrizitätsabgabe angehalten werden. Es könnte eine Vereinbarung geschlossen werden, um die Kassen einzubinden. Dieser Weg einer „freiwilligen Vereinbarung seitens der Krankenkassen“ könnte gangbar sein, auch wenn keine rechtliche Grundlage vorliegt, um allfällige "Abweichler" zu zwingen: Kunden von nicht einbezogenen Krankenkassen könnten ihren Bonus (Rückerstattung) direkt beim Kanton verlangen, was aber eine Mitgliedschaft bei den betroffenen Kassen unattraktiv macht und damit die Wahrscheinlichkeit eines Mitmachens aller Krankenkassen deutlich erhöht.

Die Höhe der Entschädigung müsste bei der konkreten Ausgestaltung der Abgabe mit den Krankenkassen verhandelt werden.<sup>7</sup> Eine einfach anzuwendende Lösung dieses Problems besteht in der Entschädigung durch den jährlich anfallenden Zinsertrag aus dem Abgabeertrag. Würde den Krankenkassen der zur Rückverteilung bestimmte jährliche Abgabeertrag bspw. bereits ein halbes Jahr vor dem Zeitpunkt der eigentlichen Auszahlung (Abzug auf Prämienrechnung) überwiesen, würden diese durch den so anfallenden Zinsertrag finanziell entschädigt.

Bei den kantonalen Behörden ergeben sich durch eine pauschale Rückverteilung via den Kanal der Krankenkassenprämien nur geringfügige personelle Konsequenzen (weniger als eine Vollzeitstelle).

---

<sup>6</sup> Telefonische Auskunft von Sonia Pellegrini, BAFU vom 12. Mai 2008.

<sup>7</sup> Gemäss Auskunft von Reinhold Preuck, BAG (Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung) vom 8. Mai 2008.

## 4.2 Vollzugsaufwand

Der Vollzugsaufwand einer Rückverteilung via einen Abzug auf der Prämienrechnung der Krankenkassen für die dafür zuständige kantonale Behörde kann als sehr gering eingestuft werden. Einmal jährlich fallen lediglich die Berechnung der Höhe des Abzugs anhand des Abgabeertrags und der Zahl der Berner Versicherten, die Kommunikation mit den Krankenkassen (und eventuell Verhandlungen mit neuen Krankenkassen im Kanton Bern) und die Überweisung des jeweiligen Anteils des Abgabeertrags an die verschiedenen Krankenkassen im Kanton Bern an. Auch im ersten Jahr ist mit geringen einmaligen Einführungskosten zu rechnen.

Bei den Krankenkassen fällt ein administrativer Aufwand insbesondere im ersten Jahr der Rückverteilung an. Sie müssen ihre Systeme und Dokumente im Hinblick auf den gesonderten Prämienabzug für die Berner Versicherten anpassen. In den Folgejahren brauchen sie lediglich die Anzahl Berner Versicherter der zuständigen kantonalen Stelle melden. Der Prämienabzug wird nach dem ersten Jahr automatisiert erfolgen. Für diesen eher kleinen administrativen Aufwand können die Kassen durch den Kanton Bern wie schon erwähnt dadurch entschädigt werden, dass sie ihren zu verteilenden Anteil des Abgabeertrags bereits einige Monate vor der eigentlichen Auszahlung (Abzug auf der Prämienrechnung) erhalten und damit Zinserträge erzielen können. Für das Einführungsjahr müsste mit den Kassen über eine einmalige Entschädigung verhandelt werden.

Ausgehend von den Vollzugskosten der VOC-Abgabe für die damit beauftragten Bundesstellen (inklusive Erhebung und Rückverteilung, exklusiv Entschädigung an die Krankenkassen ca. 3.3 Mio. CHF/a, entspricht ca. 2.5 % der Einnahmen aus der VOC-Abgabe<sup>8</sup>) veranschlagen wir den jährlich anfallenden Vollzugsaufwand für eine pauschale Rückverteilung via Krankenkassenprämien im Kanton Bern auf ca. 200'000 CHF (vgl. Tabelle 6-1). Dieser Betrag versteht sich inklusive Personalkosten (weniger als eine Vollzeitstelle), aber ohne die Kosten für die Erhebung der Elektrizitätsabgabe und ohne Entschädigung für die Krankenkassen (Annahme: aus Zinserträgen finanziert). Im Einführungsjahr fällt der Vollzugsaufwand voraussichtlich wegen einmaligen Anpassungen im EDV-Bereich und evt. höherer Entschädigungen für die Krankenkasse höher aus (ca. 1 Mio. CHF). Diese geschätzten Vollzugskosten verstehen sich inklusive der für die praktische Umsetzung benötigten Vollzeitstellen beim Kanton.

## 5 Pauschale Rückverteilung über einen „Stromspar-Bonus“

Bei einer pauschalen Rückverteilung durch einen sogenannten Stromspar-Bonus werden den berechtigten Haushalten und Unternehmen die Boni jährlich mittels Bank- oder Postüberwei-

---

<sup>8</sup> Vgl. EFK (2008), Lutte contre la pollution de l'air, S. 53.

sung ausbezahlt. Für das Einführungsjahr ist dafür die Erfassung der Zahlungsverkehrsverbindungen notwendig. Diese Daten müssen später jeweils aktualisiert werden. Die unten stehenden Ausführungen zur praktischen Umsetzung sowie die Berechnungen und Abschätzungen des Vollzugsaufwandes richten sich hauptsächlich nach den Erfahrungen des Stromspar-Fonds des Kantons Basel-Stadt. Die Angaben für den Kanton Bern haben wir dabei anhand der Bevölkerungs- und Betriebszahlen der beiden Kantone hochgerechnet.

## 5.1 Praktische Umsetzung

Für die Geschäftsstelle der Elektrizitätsabgabe fallen im Bereich derer Rückverteilung insbesondere die folgenden Aufgaben an:

- Feststellen der Bonusberechtigung: Wer erhält einen Einwohnerbonus?
- Erfassung der Bank- bzw. Postverbindungen der Bonusberechtigten
- Bestimmung der Höhe des Bonus
- Regelung der Ausnahmen (Befreiung und Rückerstattung)

Alle Personen erhalten bei dieser Art der Rückverteilung einen gleich hohen Pro-Kopf-Bonus, da eine Unterscheidung nach Haushaltsgrösse einen erheblichen administrativen Aufwand verursachen würde. Die Rückverteilung an die Unternehmen richtet sich nach derer jeweiligen ALV-Lohnsumme im Kanton Bern.

Für die Organisation und Bearbeitung des Basler Stromspar-Fonds sind beim Kanton Basel-Stadt knapp zwei Vollzeitstellen notwendig. Für den Kanton Bern kann aufgrund dessen grösserer Zahl an Einwohner und Betrieben von personellen Konsequenzen in der Höhe von ca. sechs benötigten Vollzeitstellen ausgegangen werden.<sup>9</sup>

Das grösste Problem im Tagesgeschäft bietet sich gemäss Herrn Markus Diacon (Leiter Stromspar-Fonds Basel Stadt) lediglich bei Firmen, welche überkantonal tätig sind und bei denen wegen einer komplexen Firmenstruktur die Berechnung der Bonushöhe relativ komplex ausfällt.

### 5.1.1 Einwohnerbonus (Rückverteilung an Haushalte)

Um die Zahlungsverkehrsverbindungen zu erhalten, müssen im ersten Jahr der Rückverteilung via Bonus alle Haushalte ein Antragsformular ausfüllen (Im Kanton Basel-Stadt haben im ersten Jahr 93% der Haushalte davon Gebrauch gemacht.). In den Folgejahren erhalten danach jeweils nur noch umgezogene Personen oder Personen, bei welchen sich eine Veränderung im Haushalt ergeben hat, ein Antragsformular.

Der Kanton Basel-Stadt verfügt dabei im Gegensatz zum Kanton Bern über eine zentrale Einwohnerdatenbank, welche den Umgang mit Neuzuzügen, Veränderungen der Haushalts-

---

<sup>9</sup> Anzahl Einwohner (2008): Bern 956'000, Basel-Stadt 188'000.  
Anzahl Unternehmen (Betriebszählung 2005): Bern 58'000, Basel 11'000.

grösse, etc. erleichtert. Dieses Problem kann im Kanton Bern in Zukunft jedoch durch das geplante Gemeinderegistersystem GERES, in welchem die Personendaten der Wohnbevölkerung schweizweit vereinheitlicht werden, gelöst werden.<sup>10</sup>

### 5.1.2 ALV-/AHV-Lohnsummenbonus (Rückverteilung an Betriebe)

Beim Bonus für die Unternehmen ist für die Angestellten die vom Betrieb bezahlte ALV-pflichtige Lohnsumme bzw. für Selbständigerwerbende das Einkommen gemäss Steuerverwaltung massgeblich. Der Bonus sollte den Betrieben nur für die ALV-pflichtigen Angestellten mit Arbeitsort im Kanton Bern ausbezahlt werden. Berner Unternehmen mit ausserkantonalen Arbeitsplätzen erhalten für diese Arbeitsplätze keinen Bonus und müssen auf dem Bonusantragsformular für Arbeitgeber die ausserkantonale Lohnsumme an der entsprechenden Stelle ausscheiden. Die für die Rückverteilung relevanten ALV-Lohnsumme ergibt sich dabei durch die Multiplikation der gesamten Lohnsumme eines Betriebes mit der Steuerquote (Steuerquote = Gesamter Steuerbetrag / im Kanton Bern steuerbarer Steuerbetrag). Im Kanton Basel-Stadt wird sowohl die Lohnsumme als auch das Einkommen Selbständigerwerbender nur bis zur Beitragsgrenze gemäss ALV-Gesetz angerechnet. Dadurch wird verhindert, dass Betriebe, die Personen mit hohen Einkommen beschäftigen, übermässig viel Bonus erhalten. Betriebe mit einer ALV-Lohnsumme (resp. Einkommen) kleiner als 10'000 CHF erhalten keinen Bonus, da der administrative Aufwand einer Auszahlung diesen übersteigen würde.<sup>11</sup>

Für die Bonusauszahlungen der Unternehmen müssten im Einführungsjahr alle Berner Betriebe angeschrieben werden und ein Antragsformular erhalten. Die Gesamtheit der Berner Betriebe kann dabei am einfachsten durch die Steuerverwaltung ermittelt werden. In den Folgejahren kann das Antragsformular den bonusberechtigten Betrieben, welche das Formular im ersten Jahr retourniert haben, automatisch zugestellt werden. Neugründungen, die beim Handelsregister angemeldet worden sind, erhalten ebenfalls automatisch ein Antragsformular. Auf diese Weise kann im Kanton Bern eine Datenbank der bonusberechtigten Betriebe aufgebaut und aktuell gehalten werden.

Technisch funktioniert die Aufnahme der erhaltenen Antragsformulare im Kanton Basel-Stadt mittels einer Optischen Zeichenerkennung (Optical Character Recognition (OCR)), welche in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Informatik und Telekommunikation BIT erfolgt.

---

<sup>10</sup> Vgl. <http://www.fin.be.ch/site/geres> (11.09.2008).

<sup>11</sup> Vgl. Bundesamt für Energie BFE (2003), Evaluation des Stromsparfonds Basel, S. 46.

## 5.2 Vollzugsaufwand

Dieser Abschnitt gibt zuerst einen Grobüberblick über die im Kanton Basel-Stadt anfallenden Vollzugskosten für die kantonalen Behörden, die Firmen und Haushalte sowie die Basler EVU. Eine detailliertere Aufteilung der Kosten für den Einwohner- sowie den ALV-/AHV-Lohnsummenbonus folgt in den nächsten beiden Teilen dieses Abschnitts. Zuletzt schätzen wir den Vollzugsaufwand für eine analoge Lösung im Kanton Bern.

### 5.2.1 Vollzugsaufwand des Basler Stromspar-Bonus

#### a) Kantonale Behörden

Die Einführungskosten (inkl. Vollzug im ersten Jahr) des Basler Stromspar-Fonds betragen im ersten Jahr (1999) insgesamt 1.5 Mio. CHF. Etwa ein Drittel der Kosten entfielen auf die Haushalte, zwei Drittel auf die Unternehmen. Pro Haushalt betragen die Einführungskosten somit etwa 2.70 CHF, pro Betrieb etwa 85.40 CHF.

Im Regelbetrieb (2005-2007) bewegen sich die gesamten Vollzugskosten der Rückverteilung des Stromspar-Fonds Basel-Stadt zwischen rund 830'000 und 970'000 CHF pro Jahr (ohne die Kosten der Erhebung der Elektrizitäts-Lenkungsabgabe).<sup>12</sup>

#### b) Unternehmen

Bei den Betrieben im Kanton Basel-Stadt sind durch die Einführung des Stromspar-Fonds administrative Kosten von ungefähr 360'000 CHF entstanden.<sup>13</sup> In den Folgejahren dürften diese Kosten deutlich geringer ausgefallen sein (rund 150'000 CHF).

#### c) Haushalte

Der administrative Aufwand der Haushalte für das einmalige Ausfüllen des Antragsformulars (Zahlungsverkehrsverbindungen) ist vernachlässigbar.

#### d) EVU

Bei den IWB ergeben sich zusätzlich jährliche Vollzugskosten von rund 270'000 CHF. Im ersten Jahr fielen zusätzlich 200'000 CHF an Einführungskosten an. Diese Kosten können von den IWB jedoch teilweise durch Zinserträge aus dem Abgabenertrag gedeckt werden, da sie diesen erst 60 Tage nach Erhebung der Lenkungsabgabe an die Finanzverwaltung des Kantons Basel-Stadt überweisen.

---

<sup>12</sup> Gemäss Auskunft von Herrn Markus Diacon (Leiter des Stromspar-Bonus Basel-Stadt) vom 25.09.2008.

<sup>13</sup> Vgl. Bundesamt für Energie BFE (2003), Evaluation des Stromsparfonds Basel, S. 66.

### 5.2.2 Einwohnerbonus (Rückverteilung an Haushalte)

Die Einführungskosten des Basler Stromspar-Fonds beliefen sich, inklusive der Kosten für die Erhebung sowie die Rückverteilung, für die Haushalte auf rund 500'000 CHF (1/3 der gesamten Einführungskosten). Dies entspricht etwa 2.70 CHF pro Haushalt.<sup>14</sup> Im Regelbetrieb (in den Jahren 2005 bis 2007) betragen die gesamten Vollzugskosten für die Haushalte rund 230'000 bis 480'000 CHF. Tabelle 5-1 zeigt die Aufteilung der Vollzugskosten für die Haushalte auf die verschiedenen Kostenkategorien.

**Tabelle 5-1: Vollzugskosten des Stromspar-Fonds Basel-Stadt für Haushalte (in TCHF)\***

<i>Bonusjahr</i>	<i>2004</i>	<i>2005</i>	<i>2006</i>	<i>2007</i>
Fremde Dienstleistungen	38	74	75	92
Sachkosten	42	25	30	29
Spesen	11	18	16	16
Verwaltungsaufwand	141	366	244	244
<b>Total Vollzugskosten</b>	<b>232</b>	<b>483</b>	<b>365</b>	<b>380</b>

\* Die Vollzugskosten beinhalten neben den Kosten für die Rückverteilung auch die Kosten für die Erhebung der Elektrizitäts-Lenkungsabgabe, welche für die Haushalte aber relativ gering ausfallen dürften.

Quelle: Stromspar-Fonds Basel-Stadt (2008).

### 5.2.3 ALV-/AHV-Lohnsummenbonus (Rückverteilung an Betriebe)

Die Einführungskosten des Basler Stromspar-Fonds beliefen sich, inklusive der Kosten für die Erhebung sowie die Rückverteilung, für die Unternehmungen auf rund 1 Mio. CHF (2/3 der gesamten Einführungskosten). Dies entspricht etwa 85.40 CHF pro Betrieb oder 3.4% der Gesamtbonussumme für Unternehmen. Im Regelbetrieb (in den Jahren 2005 bis 2007) betragen die gesamten jährlichen Vollzugskosten für die Unternehmen rund 350'000 bis 600'000 CHF. Tabelle 5-2 zeigt deren Aufteilung auf die verschiedenen Kostenkategorien.

<sup>14</sup> Vgl. Stromspar-Fonds Basel (2002), Erläuterungen zum Stromspar-Fonds Basel, S. 10.

**Tabelle 5-2: Vollzugskosten des Stromspar-Fonds Basel-Stadt für Unternehmen (in TCHF)\***

<i>Bonusjahr</i>	<i>2004</i>	<i>2005</i>	<i>2006</i>	<i>2007</i>
Übrige Dienstleistungen	20	20	28	8
Sachkosten	11	28	13	9
Spesen	0.07	0.12	0.08	0.33
Verwaltungsaufwand	565	304	563	436
<b>Total Vollzugskosten</b>	<b>596</b>	<b>352</b>	<b>604</b>	<b>453</b>

\* Die Vollzugskosten beinhalten neben den Kosten für die Rückverteilung auch die Kosten für die Erhebung der Elektrizitäts-Lenkungsabgabe, welche für die Haushalte aber relativ gering ausfallen dürften.

Quelle: Stromspar-Fonds Basel-Stadt (2008).

#### 5.2.4 Vollzugsaufwand der Rückverteilung im Kanton Bern

Aufgrund der höheren Anzahl Einwohner und Betriebe im Kanton Bern (ca. 5-mal mehr) ergeben sich geschätzte jährliche Vollzugskosten von ungefähr 4 Mio. CHF (exkl. Kosten für die Erhebung der Elektrizitätsabgabe, vgl. Tabelle 6-1). Im Einführungsjahr würden sich Vollzugskosten in der Höhe von ungefähr 7 Mio. CHF einstellen (inkl. Vollzug im ersten Jahr). Dabei besteht ein gewisses Einsparpotenzial, wenn die Erfahrungen im Kanton Basel-Stadt genutzt werden könnten.

Die geschätzten Vollzugskosten verstehen sich inklusive der für die praktische Umsetzung benötigten Vollzeitstellen beim Kanton.

## 6 Fazit / Empfehlungen

Die Abschätzung der Vollzugskosten gestaltet aufgrund verschiedener Unsicherheiten in der konzeptionellen Ausgestaltung als relativ schwierig. Genauere Berechnungen lassen sich erst nach der Festlegung der Konzeption einer Berner Elektrizitätsabgabe anstellen.

Die Resultate zeigen, dass eine Rückverteilung via Krankenkassenprämien deutlich geringere Vollzugskosten aufweist als eine Rückverteilung mittels eines Stromspar-Bonus, wie sie im Kanton Basel-Stadt angewendet wird. Der Vollzugsaufwand einer Rückverteilung über die Steuerrechnung kann zum jetzigen Zeitpunkt wegen Fehlens einer konkreten Angabe der kantonalen Steuerverwaltung noch nicht abgeschätzt werden, dürfte jedoch im Bereich der Rückverteilung mittels Stromspar-Bonus, wenn nicht noch höher, liegen. Tabelle 6-1 zeigt den Vollzugsaufwand und die personellen Konsequenzen der betrachteten Rückverteilungsmodelle.

Der grosse Nachteil der praktischen Umsetzung einer Rückverteilung via Krankenkassenprämien liegt in der fehlenden Rechtsgrundlage auf kantonaler Ebene, um die Krankenkassen-

sen für eine Rückverteilung verpflichtet zu können. Sonst wäre diese Variante klar zu favorisieren. Zu prüfen wäre eine freiwillige Vereinbarung zwischen den Krankenkassen mit Versicherten im Kanton Bern. Dies zu konkretisieren wäre aber aus Kommunikationsgründen erst nach dem Start der Vernehmlassung zum revidierten Energiegesetz möglich.

In der Evaluation des Stromspar-Fonds Basel-Stadt wurde betont, dass andere Arten der Auszahlung als eine Pauschale per Bank- oder Postüberweisung, bspw. über Steuern oder bei Betrieben durch die Ausgleichskasse, höhere Vollzugskosten verursachen würden.<sup>15</sup>

**Tabelle 6-1: Vollzugskosten und personelle Konsequenzen der betrachteten pauschalen Rückverteilungsmodelle**

Rückverteilung	Vollzugskosten* (in Mio. CHF)		Personelle Konsequenzen (benötigte Vollzeitstellen, in Vollzugskosten enthalten)
	1. Jahr	Folgejahre	
über Steuerrechnung**	k.A.	k.A.	k.A.
via Krankenkassenprämien	1	0.2	weniger als 1
mittels Stromspar-Bonus	7	4	6

\* Inkl. Kosten für die benötigten Vollzeitstellen.

Die restlichen Kosten beinhalten: Fremde Dienstleistungen, Sachkosten und Spesen. Die Vollzugskosten beinhalten nur die Kosten der Rückverteilung (ohne Vollzugaufwand für die Erhebung).

\*\* Keine Angaben, da kein Input der kantonalen Steuerverwaltung.

Den jährlichen Vollzugaufwand **für die Erhebung** einer Elektrizitätsabgabe (Zusammenarbeit mit den EVU, Regelung der Ausnahmen, etc.) im Kanton Bern schätzen wir unabhängig vom gewählten Rückverteilungsmodell auf zusätzlich rund 300 - 500'000 CHF. Darin eingeschlossen ist ca. eine halbe bis eine ganze Vollzeitstelle für die Erhebung (Ausnahmen, Einsprachen usw.). Im Einführungsjahr der Abgabe dürften die Vollzugskosten aufgrund einmalig vorzunehmender Anpassungen rund doppelt bis dreimal so hoch ausfallen.

<sup>15</sup> Vgl. Bundesamt für Energie BFE (2003), Evaluation des Stromsparfonds Basel.

## 7 Anhang A: Input der Steuerverwaltung des Kanton Bern

### 7.1 Input zum Bericht „Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern“<sup>16</sup>

Wie mit Ihnen am 30. April 2008 vereinbart, lassen wir Ihnen nachfolgend unseren Input zum Bericht Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern zukommen. Die Aussagen stehen unter dem Vorbehalt, dass sich BVE und Regierung tatsächlich für eine Lenkungsabgabe aussprechen werden. Wir gehen davon aus, dass die Vertraulichkeit der Angaben gewährleistet ist.

#### A. Möglichkeiten einer pauschalen Pro-Kopf-Rückerstattung

Die geplante Lenkungsabgabe soll staatsquotenneutral sein. Die Einnahmen könnten – wie im Kanton Basel-Stadt – pauschal pro Kopf zurückerstattet werden. Es fragt sich, ob die Steuerverwaltung die technischen Möglichkeiten hätte, eine pauschale Rückerstattung pro Kopf vorzunehmen. Aufgrund der bisherigen Abklärungen dürfte das aus folgenden Gründen sehr aufwändig sein:

- Im Bereich Veranlagung NP wird bezüglich der Familienstruktur im Steuerregister – und in der Folge im Veranlagungs- und Bezugssystem – „nur“ eine Steuersicht geführt. Das heisst, die Kinder werden in dieser Steuersicht nur bis 16-jährig geführt (Personenbeziehungssystem). Danach werden diese selbst zum Dossierträger, wobei die Personenbeziehung gleichzeitig weiter besteht. Eine eindeutige Haushaltsstruktur für alle Personen des gleichen Haushaltes, wie diese das ASVS führt, kann die SV demnach nicht bieten.
- Die quellenbesteuerten Personen werden zwar im Quellensteuer-Veranlagungssystem geführt, inkl. der Beziehungen zu den Schuldern der steuerbaren Leistung (SSL). Allerdings wird im Quellensteuer-Inkassosystem grundsätzlich nur der SSL geführt. Die quellenbesteuerten Personen werden nur dann ausnahmsweise im Inkassosystem geführt, wenn diese Anspruch auf eine Rückzahlung haben (z.B. bei einem Erlass).

Ein **breiterer Datenstamm** stünde wohl dem Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht (ASVS) zur Verfügung, welches mit der obligatorischen Krankenversicherung betraut ist. Da das ASVS die Haushaltsstrukturen führt, verfügen diese mit grosser Wahrscheinlichkeit über einen breiteren Datenstamm für den genannten Zweck. Bereits praktiziert wird die Verteilung der Erträge aus der VOC-Abgabe, so dass das Auszahlungsverfahren etabliert ist.

Eine **andere Möglichkeit** wäre eventuell die geplante zentrale Einwohnerkontrolldatenbank des Kantons Bern (GERES). Kontaktstelle hierfür wäre das Kantonale Amt für Informatik und Organisation (KAIO) (vgl. Kontaktangaben auf <http://www.fin.be.ch/site/geres>).

Ihre konkreten Fragen können wir wie folgt beantworten:

#### 1. Wieviele Personen zahlen im Kanton Bern keine Steuern, sind aber grundsätzlich im System erfasst und könnten somit auch eine pauschale Rückerstattung erhalten?

Rund 78'000 Personen zahlen im Kanton Bern keine Steuern (Null-Taxationen), sind aber in unserem Bezugssystem trotzdem erfasst.

---

<sup>16</sup> Input der Steuerverwaltung des Kantons Bern vom 8. Mai 2008 im Rahmen der Arbeiten zum Bericht „Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern?“

**2. Sind von diesen Steuerpflichtigen auch die Angaben zur Anzahl Personen erfasst?**

Nein. Diese Angaben stehen ebenso wenig zur Verfügung wie bei den Personen, die Steuern bezahlen (vgl. oben).

Bei den Registersystemen ist es zurzeit ebenfalls kaum möglich, eine solche Auswertung vorzunehmen. Eine Lösung könnte künftig im Gemeinderegistersystem (GERES) erfolgen, weil hier eine Familienidentifikation verwendet wird. Eine solche Lösung ist jedoch nur aussagekräftig, sofern alle Gemeinden angeschlossen sind, was heute noch nicht der Fall ist.

**3. Müssten allenfalls Konto-Angaben zusätzlich erfasst werden?**

Ja. Bei einem Überschuss einer steuerpflichtigen Person wird allerdings automatisch systemgestützt eine Kontoanfrage generiert, wenn kein Konto vorhanden oder seit 2 Jahren keine Anfrage erfolgt ist. Würde also durch die Ausrichtung der Lenkungsabgabe ein Überschuss auf dem Steuerkonto entstehen, würde somit die Rückerstattung automatisch erfolgen oder eine Kontoanfrage generieren.

**4. Gibt es auch Personen, die überhaupt keine StE zugestellt bekommen und daher überhaupt nirgends erfasst sind? (Diplomaten, Saisoniers, usw.; bei Wochenaufenthaltern wäre eine Nichtberücksichtigung ja durchaus berechtigt)**

Ja.

Diplomaten erhalten eine 'Bund-Kurzdeklaration' und sind im System erfasst.

Arbeitnehmende ohne Wohnsitz im Kanton Bern (Saisoniers, Grenzgänger) und im Kanton Bern wohnhafte ausländische Arbeitnehmende werden an der Quelle besteuert. Sie erhalten keine Steuererklärung und sind im Inkassosystem der Steuerverwaltung nicht erfasst.

**5. Wie gross wäre der Aufwand insgesamt, diese Rückerstattung zu vollziehen?**

Für die Realisierung wäre ein grosser Aufwand notwendig. Zuerst müsste geklärt werden, wo die Lenkungsabgabe ausgewiesen wird. Nehmen wir einmal an, auf der definitiven Schlussabrechnung. Es müsste ein neuer Datenfluss zwischen dem Veranlagungssystem und dem Bezugssystem realisiert werden (nicht unbedeutend). Durch die neue 'Fakturaposition' wird eine neue Kategorie und deren Identifizierung notwendig. Die Übermittlung muss bis in das Buchhaltungssystem erfolgen und auch richtig interpretiert werden. Es müssten sämtliche Schriftgüter angepasst werden, wo der Möglichkeit eines Andrucks der Lenkungsabgabe erfolgen könnte. Anpassungen beim Rückzahlungslauf wären wohl oder übel unumgänglich, damit die Lenkungsabgabe erkannt wird. Hinzu kommt die Schwierigkeit der zivilstandsgerechten Adressierung bei Trennung und Scheidung. Die Verarbeitung wäre ähnlich der Verrechnungssteuer denkbar.

Die Kosten für die Erstellung lassen sich im Moment nicht abschätzen, dürften aber sehr hoch sein. Die Umstellung ist nicht zu unterschätzen (Vorgaben, Entwickler, Test, Produktion). Vorerst müsste genau definiert sein, was genau, wem, wann, wieviel und wo vergütet werden soll! Erst dann wäre eine genaue Abschätzung (inkl. Kosten) möglich.

## 6. Sehen Sie eindeutige "No-Goes"?

„No-Goes“ sind vermutlich die fehlende Erfassung der Kinder unter 16 Jahren und der quellenbesteuerten Personen.

## 7. Sehen Sie andere Varianten?

Eventuell besteht eine Möglichkeit bei der Krankenkassenprämie anzuknüpfen. Dieses System ist erprobt und funktioniert bereits. Die Versicherer der obligatorischen Krankenversicherung verteilen jährlich den Abgabeertrag aus der VOC-Abgabe. Die Versicherer verteilen den Jahresertrag, indem sie ihn mit den Prämien für die Versicherten verrechnen. Sie informieren die Versicherten darüber anlässlich der Mitteilung der neuen Prämie für das Verteilungsjahr. Sie verteilen den Jahresertrag gleichmässig auf alle Personen, die am 1. Januar des Verteilungsjahres der Versicherungspflicht nach dem KVG unterstehen und ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Schweiz haben (Art. 23 der Verordnung über die Lenkungsabgabe auf flüchtigen organischen Verbindungen, VOCV<sup>17</sup>). Zuständig hierfür wäre das Amt für Sozialversicherung und Stiftungsaufsicht. Ebenfalls in Frage das künftige Gemeinderegistersystem (GERES, vgl. oben).

---

<sup>17</sup> <http://www.admin.ch/ch/d/sr/8/814.018.de.pdf>

## 7.2 Antwort der Steuerverwaltung vom 12.09.2008<sup>18</sup>

Sehr geehrter Herr Scheuchzer

In Übereinstimmung mit unserem Brief vom 8. Mai 2008 kann ich Ihnen zusammengefasst die folgenden Gründe anführen, die gegen die Eignung des Steuerregisters für die Rückerstattung sprechen (Unvollständigkeit, Familienstrukturen, :

- Sämtliche quellenbesteuerten Personen sind nicht im Steuerregister aufgenommen
- Kinder unter 16 Jahren sind nicht erfasst
- Vor allem sind im Steuerregister die steuerlichen Familienstrukturen abgebildet und nicht die Haushaltstrukturen. Ob ein Kind im gleichen Haushalt lebt oder nur Alimentenempfänger ist, wird nicht unterschieden. Dies verunmöglicht es, eine Haushalt bezogene Rückerstattung vorzunehmen.
- Es geht nicht an, dass das Steuerregister für nicht fiskalische Zwecke erweitert würde. Ziel und Zweck des Steuerregisters ist die vollständige Erfassung der steuerpflichtigen Personen. Eine Ausweitung mit nicht fiskalischen Angaben würde die gesetzlichen Grenzen verletzen und die Zugriffs- und Berechtigungsstruktur in Frage stellen.

Das Steuerregister und damit die Zahlungsabwicklung über das Bezugssystem sind klar nicht geeignet, die gewünschte finanzielle Abwicklung über die Steuersysteme vorzunehmen. Die fehlende Vollständigkeit und der nicht Haushalt bezogene Aufbau des Registers verhindern die Verwendbarkeit.

Haushalt bezogen, d.h. Wohnsitz bezogen ist lediglich die Einwohnerkontrolle und damit das System GERES.

Die Kontoadministration verlangt grossen Wartungsaufwand bereits im bestehenden System und ist auch nicht in einem neuen System zu unterschätzen. Insbesondere ist die Zahl der gewechselten Konti ohne Mitteilung an die SV recht hoch. Der Aufwand für die Abklärungen ist angesichts des Bankengeheimnisses gross.

Freundliche Grüsse

Steuerverwaltung des Kantons Bern  
Leiter Geschäftsbereich  
Finanzen, Bezug, Spezialsteuern

Markus Langenegger, Fürsprecher

---

<sup>18</sup> Auf eine zweite Anfrage von EcoPlan vom 15.08.2008.

## **Literaturverzeichnis**

Vgl. Literaturverzeichnis im Bericht Ecoplan (2008) Elektrizitätsabgabe im Kanton Bern? Konzeption – Machbarkeit – Auswirkungen: Grundlagen für einen allfälligen Baustein im revidierten Energiegesetz. Bern.